

## **Beitragsordnung des 1. FC Pirna e.V.**

**beschlossen von der Gründungsversammlung am 02.02.2012  
(Änderung der Beitragsordnung/Anpassung der Beiträge, Mitgliederversammlung am  
04.03.2024 – gültig ab dem 01.01.2024)**

### **§ 1 Grundsatz**

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Der 1. FC Pirna erhebt von jedem seiner Mitglieder einen Jahresmitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühren und der Umlagen können nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Gebühren legt der Vorstand fest.

### **§ 3 Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages**

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt für

- |   |          |
|---|----------|
| • Erwachsene (ab 18 Jahre)                          | 180,00 € |
| • Jugendliche (ab 14 Jahre)                         | 120,00 € |
| • Alt-Herren / Damen Spieler                        | 120,00 € |
| • Übungsleiter und Verantwortliche der Mannschaften | 35,00 €  |
| • Leitungs- und Vorstandsmitglieder                 | 75,00 €  |
| • Kinder (unter 14 Jahre )                          | 100,00 € |
| • Familienbeitrag                                   | 220,00 € |

Mitglieder können auf Antrag den Familienbeitrag in Anspruch nehmen. Als Familie gelten Ehepaare und eheähnliche Lebensgemeinschaften mit oder ohne minderjährige Kinder, die alle in einem gemeinsamen Haushalt leben.

- |  |              |
|--|--------------|
| • Schiedsrichter   | beitragsfrei |
| • Line-Dancer  | 85,00 €      |
| • passive und fördernde Mitglieder   | 35,00 €      |
| • Ehrenmitglieder  | beitragsfrei |
| • juristische Personen:  |              |
| a) Firmen 0,09 % vom Jahresumsatz nach Vorlage entsprechender Unterlagen, mindestens aber 200,00 € oder aber ohne Vorlage irgendwelcher Unterlagen | 600,00 €     |
| b) eingetragenen Vereine, Stiftungen und Wohlfahrtsverbände mit satzungsmäßig verankerten gemeinnützigen, mildtätigen oder Förderzwecken           | 175,00 €     |

- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Veränderungen der persönlichen Angaben einschließlich Anschriften- und Kontenänderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Aufnahmegebühren**

Bei Aufnahme neuer Mitglieder, die nicht bereits Mitglieder der Vereine SV Pirna Süd e.V.

und SV Grün Weiß Pirna e.V. waren, wird zusätzlich zum Jahresmitgliedsbeitrag eine Aufnahmegebühr in Höhe von 7,50 € erhoben. Juristische Personen zahlen zusätzlich zum Jahresmitgliedsbeitrag eine Aufnahmegebühr in Höhe von 100,00 €.

## **§ 5 Umlagen**

Umlagen, die vom Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben werden, sind gesondert neben dem Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen darf.

## **§ 6 Fälligkeit und Berechnung des Jahresmitgliedsbeitrages**

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des laufenden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
- (2) Der Einzug der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren bis zum 28.02. eines jeden Jahres.
- (3) Mitglieder, die ausnahmsweise nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 28.02. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5,00 € zu zahlen.

**Vereinskonto: 1. FC Pirna e.V.  
IBAN: DE43 8506 0000 1000 7008 00  
BIC: GENODEF1PR2**

- (4) Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € je Mahnung fällig.
- (5) Für Kinder und Jugendliche erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlungen gemäß §§ 3-5 zu leisten.
- (6) Bei Vereinseintritt vor dem 01.07. eines Kalenderjahres ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag, bei Eintritt nach dem 30.06. der halbe Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist mit der Aufnahme in den Verein fällig.
- (7) Im Gründungsjahr wird der Jahresmitgliedsbeitrag mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht fällig.
- (8) Der Vorstand kann durch Beschluss auf schriftlichen, begründeten Antrag des Mitgliedes in besonderen Fällen den Beitrag und/oder die Aufnahmegebühr für den Verein stunden oder ermäßigen, in Ausnahmefällen vollständig oder teilweise erlassen oder Ratenzahlung bewilligen. Eine Beitragsermäßigung gilt nicht für etwaige Umlagen.
- (9) Endet die Mitgliedschaft im Verein, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
- (10) Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur entsprechend § 7 der Satzung möglich.
- (11) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung am 02.02.2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft. Zur Mitgliederversammlung am 05.12.2019 erfolgte eine Beitragsanpassung.

Pirna, 04.03.2024